

**Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich hat am 12.06.2013 aufgrund des § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBI I Nr. 169/1998, idF BGBI I Nr. 80/2012, verordnet:**

## **ARTIKEL I**

### **Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich**

1. Im § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „für die Dauer von 12 Monaten“ ersetzt durch die Wortfolge: „für ein Kalenderjahr“.
2. § 26 Abs. 2 lautet:  
„WFF-Mitglieder erwerben für die Dauer der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz 1989 oder vergleichbaren landesgesetzlichen Regelungen, des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 im Fall einer Ermäßigung auf den Mindestbeitrag gemäß § 7 Beitragsordnung eine Anwartschaft zur Grundrente im Ausmaß von 50 % der vor Beginn des Ereignisses durchschnittlich erworbenen Anwartschaft.“
3. Im § 28a wird der Titel „Ausmaß der Grundrente bei Beginn des Leistungsbezuges der Altersversorgung vor Erreichen des Regelpensionsalters“ ersetzt durch den Titel: „Ausmaß der Grundrente bei Beginn des Leistungsbezuges vor Erreichen des Regelpensionsalters“.
4. Im § 28a wird die Wortfolge „Wird ab 01.04.2009 die Altersversorgung gemäß § 27 Abs. 7 in Anspruch genommen“ ersetzt durch die Wortfolge: „Wird eine Versorgungsleistung vor dem Regelpensionsalter (§ 27 Abs. 1 lit. a) in Anspruch genommen“.
5. Im § 28a wird die Wortfolge „wobei die Abschläge insgesamt entsprechend Anhang I begrenzt sind.“ ersetzt durch die Wortfolge: „wobei die Abschläge insgesamt entsprechend Anhang I begrenzt sind und 24% nicht überschreiten dürfen.“
6. Im § 29 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Damit entfällt bei Pensionsantritt ab 01.04.2014 die Vorschreibung eines Pensionssicherungsbeitrages.“
7. Im § 29 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a angefügt:  
„(2a) Beträgt die tatsächliche individuelle Unterdeckung (Anhang VI) mehr als 25%, so wird der Verrentungsfaktor zusätzlich zur Reduktion um 25% (Grundreduktion) bei Pensionsantritt
  1. zwischen 01.04.2014 und 31.03.2015 im Ausmaß von 25% des die Grundreduktion übersteigenden Anteils der tatsächlichen individuellen Unterdeckung reduziert,
  2. zwischen 01.04.2015 und 31.03.2016 im Ausmaß von weiteren 25% (insgesamt 50%) des die Grundreduktion übersteigenden Anteils der tatsächlichen individuellen Unterdeckung reduziert,
  3. zwischen 01.04.2016 und 31.03.2017 im Ausmaß von weiteren 25% (insgesamt 75%) des die Grundreduktion übersteigenden Anteils der tatsächlichen individuellen Unterdeckung reduziert.Bei Pensionsantritt ab 01.04.2017 erfolgt die Reduktion des Verrentungsfaktors im Ausmaß der tatsächlichen individuellen Unterdeckung.“

8. Im § 29a wird der Titel „Ausmaß der Zusatzleistung bei Beginn des Leistungsbezuges der Altersversorgung vor Erreichen des Regelpensionsalters“ ersetzt durch den Titel: „Ausmaß der Zusatzleistung bei Beginn des Leistungsbezuges vor Erreichen des Regelpensionsalters“.
9. Im § 29a wird die Wortfolge „Wird ab 01.04.2009 die Altersversorgung gemäß § 27 Abs. 7 in Anspruch genommen“ ersetzt durch die Wortfolge: „Wird eine Versorgungsleistung vor dem Regelpensionsalter (§ 27 Abs. 1 lit. a) in Anspruch genommen“.
10. Im § 47 wird die Wortfolge „wobei durch diese Beitragsübernahme kein Anwartschaftserwerb begründet wird („Aufnahme in den Solidaritätsfonds“).“ ersetzt durch die Wortfolge: „wobei der Anwartschaftserwerb nach dem Äquivalenzprinzip erfolgt („Aufnahme in den Solidaritätsfonds“).“

## **ARTIKEL II**

Die Änderungen des Artikel I treten mit 01.07.2013 in Kraft; Artikel I Z. 3 bis 9 wird nur auf Zeiträume angewendet, die nach dem 01.07.2013 beginnen.

## **ARTIKEL III**

### **Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich**

1. Im Anhang I wird die Wortfolge „Alters- und geschlechtsabhängiger Beitrag“ ersetzt durch die Wortfolge: „Altersabhängiger Beitrag“.
2. Im Anhang II wird die Wortfolge „Alters- und geschlechtsabhängiger Beitrag“ ersetzt durch die Wortfolge: „Altersabhängiger Beitrag“.

## **ARTIKEL IV**

Die Änderungen des Artikel III treten mit 01.07.2013 in Kraft.